



## *Grass GmbH*

Wirtschaftsberatungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

### **Kassensicherungsverordnung**

**Dezember 2019**

Ab dem Januar 2020 gelten die Vorschriften der Kassensicherungsverordnung. Die gesetzlichen Bestimmungen dazu stammen bereits aus dem Jahr 2016. Die entsprechenden technischen Vorgaben sollten in der Übergangszeit umgesetzt und Kassensysteme angepasst werden. In den letzten Wochen hat es in der Presse und im Web immer wieder Meldungen zu der mit der Verordnung festgelegten Belegausgabepflicht gegeben.

Die Verordnung gibt vor, dass folgende Angaben auf dem Beleg stehen müssen:

Vollständiger Name sowie Anschrift des leistenden Unternehmers

Datum der Belegausstellung mit Beginn und Ende des Kassenvorgangs

Menge und Art der gelieferten Gegenstände

Eine automatisch vergebene Transaktionsnummer

Entgelt und Steuerbetrag sowie Steuersatz

Seriennummer des Kassensystems

Dieser Beleg ist dem Kunden anzubieten, annehmen muss er ihn wie bisher aber nicht. Verschiedene Verbände haben darauf hingewiesen, dass die Vorgaben im Januar nicht zu erfüllen seien, da z.B. bestimmte technische Vorgaben erst in diesem Jahr definiert wurden. Außerdem führe die Regelung in Betrieben mit starkem Kundenandrang wie Bäckereien zu unzumutbaren Verzögerungen.

Aktuell ist eine Nichtbeanstandungsregelung veröffentlicht worden. Zur Umsetzung technisch notwendiger Anpassungen ist eine Frist bis zum 30. September 2020 eingeräumt worden. Der Vollzug der Anpassung soll dem zuständigen Finanzamt gemeldet werden, sobald dies auf elektronischem Wege möglich ist.

Ausdrücklich heißt es in dem Schreiben aus dem Bundesfinanzministerium, dass die Pflicht zur Ausgabe eines Beleges an den Kunden hiervon unberührt sei. Ab dem 1. Januar 2020 ist dem Kunden also ein Beleg anzubieten.